



Statuten

Graubünden Ferien (GRF)

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1

Name, Sitz,
Rechtsform

Unter dem Namen „Graubünden Ferien (GRF)“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

II. Verein und Zweck

Art. 2

Verein, Handels-
register

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 3

Zweck

GRF fördert einen nachhaltigen Tourismus und trägt zu einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch verträglichen Entwicklung von Graubünden als attraktiver Wirtschafts-, Ferien- und Lebensraum bei.

Seine Hauptaufgaben sind:

- Erfüllung des Leitungsauftrages des Kantons
- Marketing nach aussen
- Stärkung der Marke graubünden
- Zusammenfassung aller am Tourismus interessierten Kreise
- Ausführung von Aufträgen kantonaler Behörden im Interesse des Tourismus in Graubünden

GRF kann gegen Entgelt Aufträge für Dritte erledigen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

GRF können als Mitglieder angehören:

- Tourismusorganisationen im Kanton Graubünden
- Rhätische Bahn
- Branchen- und Fachverbände im Kanton Graubünden
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften im Kanton Graubünden
- Weitere Mitglieder wie natürliche und juristische Personen, welche durch ihre Beitrittserklärung den Willen bekunden, den Vereinszweck zu fördern
- Gönnerinnen und Gönner sowie am Tourismus interessierte Unternehmen als Partnerin oder Partner aus der Wirtschaft
- Ehrenmitglieder

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung bestimmt bzw. aufgenommen.

Art. 6

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung in einem separaten Mitgliederbeitragsreglement festgelegt.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

Art. 7

Beendigung der Mitgliedschaft	Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
-------------------------------	--

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei natürlichen resp. bei Geschäftsaufgabe und Löschung im Handelsregister bei juristischen Personen.

Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe sind das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge oder schwerwiegende Verstösse gegen die Statuten resp. die Interessen von GRF. Über einen Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.

IV. Kooperationen

Art. 8

Integrierte Partnerschaften	Der Verein kann mit Kooperationspartnerinnen und -partnern Vereinbarungen und Leistungsaufträge abschliessen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln. Er erfüllt im Rahmen des Vereinszwecks die entsprechenden, ihm übertragenen Aufgaben.
-----------------------------	---

V. Organisation

Art. 9

Organe	Die Organe des Vereins sind: • Generalversammlung • Vorstand • Geschäftsstelle • Kontrollstelle
--------	--

A. Generalversammlung

Art. 10

Einberufung,
Anträge der
Mitglieder

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Geschäftsstelle jeweils spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss in der ersten Jahreshälfte unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 20 Tage vor deren Durchführung einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 11

Anträge an die
Generalver-
sammlung

Zur Behandlung gelangen nur traktandierte Geschäfte. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung mit zwei Dritteln aller vertretenen Stimmen Ausnahmen beschliessen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind jeweils bis zum 15. März schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 12

Abstimmungen
und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Form verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme). Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Eine Revision der Vereinsstatuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlungen sind separat geregelt.

Art. 13

Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte
- Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstandes

Art. 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt grundsätzlich über eine Stimme.

Mitglieder des Vorstands haben ebenfalls eine Stimme.

Zu der grundsätzlichen Stimme hat ein Mitglied pro 1000 Franken Mitgliederbeitrag je eine zusätzliche Stimme.

Gönnerinnen und Gönner sowie am Tourismus interessierte Unternehmen als Partnerin oder Partner aus der Wirtschaft haben kein Stimmrecht.

Ist der Kanton Graubünden Mitglied, so verfügt er über 200 Stimmen.

Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied höchstens ein abwesendes Mitglied entsprechend dessen Stimmkraft vertreten.

B. Vorstand

Art. 15

Organisation Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er ist jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Der Kanton hat das Recht, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 16

Einberufung und Beschlussfassung Die schriftliche Einberufung des Vorstands erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus nach Bedarf oder auf Begehren von drei seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan von GRF. In seine Kompetenz fallen folgende Geschäfte:

- Die Festlegung der Strategie von GRF

- Die Genehmigung des Vorschlags an die kantonalen Behörden für den jährlichen Leistungsauftrag
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Vertretung von GRF gegen aussen
- Genehmigung des Budgets
- Erledigung von Einsprachen gegen Beitragsberechnungen durch die Geschäftsleitung
- Wahl der Geschäftsleitung
- Genehmigung des Organisationsreglements

C. Geschäftsstelle

Art. 18

Stellung und Aufgaben

Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung, welcher die Direktion (CEO) vorsteht, geführt. Ihr obliegt die operationelle Führung von GRF. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in einem Organisationsreglement und in Stellenbeschreibungen festgehalten.

Das Organisationsreglement wird auf Antrag der Geschäftsleitung vom Vorstand genehmigt.

D. Kontrollstelle

Art. 19

Organisation und Aufgaben

Als Kontrollstelle von GRF wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnungsführung und erstellt für die Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrolle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Mittel

GRF finanziert sich durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Subventionen der öffentlichen Hand im Sinne von Art. 18 Abs. 2 lit. a MWSTG
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Zuwendungen Dritter
- Übrige Erträge

Art. 21

Haftung

Für die Verbindlichkeiten von GRF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag ihres Mitgliederbeitrages.

Art. 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Auflösung, Fusion

Die Auflösung oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung hat ausschliesslich das Traktandum Auflösung/Fusion und befindet im Einvernehmen mit dem Kanton auch über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine solche ausserordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluss über die Auflösung oder die Fusion bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Ist diese ausserordentliche Versammlung nicht beschlussfähig, wird auf einen mindestens 60 Tage späteren Termin eine weitere Versammlung angesetzt. Diese kann über die Auflösung oder die Fusion rechtsgültig befinden, wenn zwei Drittel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

Art. 24

Datenschutz und Informationssicherheit	Graubünden Ferien gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten gemäss geltendem Recht. Die Bearbeitung erfolgt gemäss der aktuellen Datenschutzerklärung, welche verbindlich ist und von der Geschäftsstelle gepflegt sowie vom Vorstand genehmigt wird. Änderungen der Datenschutzerklärung treten ohne Anpassung der Statuten in Kraft.
--	---

Art. 25

Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 14. Juni 2013. Sie treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
---------------	---

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Mai 2026 genehmigt.

Chur, 27. Mai 2026

Jürg Schmid, Präsident

Martin Vincenz, CEO